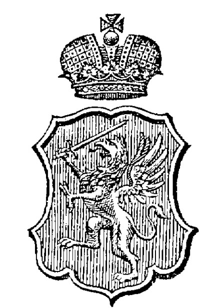
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.
Годъ XVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
XVIII. Jahrgang.

№ 106. Середа 16. Сентября — Mittwoch, 16. September 1870.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Вслѣдствіе донесенія Рижской управы благочинія лифляндское губернское правленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи сдѣлать надлежащія распоряженія о розыскѣ приписаннаго къ деревнѣ Тюлинъ Унгермуйской волости Динабургскаго уѣзда Рейна Яковлева Лагздинга, и въ случаѣ отысканія выслать его подъ арестомъ въ Рижскую управу благочинія. № 3400.

In Folge desfallsiger Unterlegung der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hierdurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem zum Dorfe Tjulin im Ungermuiskischen Gebiete des Dünaburgschen Kreises verzeichneten Bauer Rein Jacowlew **Lagsding** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben an die Rigasche Polizei-Verwaltung auszusenden. Nr. 3400.

Вслѣдствіе представленія Рижскаго орднунгсгерихта лифляндское губернское правленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ лифляндской губерніи сдѣлать надлежащія распоряженія о розыскѣ высланнаго съ видомъ отъ 8. Августа сего года за № 7722, въ Вейсензее Петра Киршблюма, который по сіе время не явился въ Вейсензее, и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ Вейсензеское волостное управленіе. № 3402.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird hierdurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem mittelst Zwangspasses vom 8. August c. Nr. 7722 nach Weissensee abgefertigten Peter **Kirschblum**, welcher bis hiezu in Weissensee nicht eingetroffen ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben seiner Gemeinde zu übergeben. Nr. 3402.

На основаніи приговора уголовнаго отдѣленія Рижскаго магистрата сосланъ въ Восточную Сибирь на водвореніе бродяга Семенъ Григорьевъ, который примѣтами: рост. 2 арш. $6^1/_4$ верш., тѣлосложенія здороваго, волосы на головѣ и бровяхъ русые съ просѣдью, глаза сѣрые, носъ обыкновенный, ротъ умѣренный, подбородокъ кругловатый, лице чистое, отъ роду ему около 45 лѣтъ; особенныхъ примѣтъ нѣтъ. Лифляндское губернское правленіе объявляетъ объ этомъ на тотъ конецъ, чтобы тѣ, которые имѣютъ какое либо право на этого бродягу, въ положенный закономъ двухъ годичный срокъ, считая со дня послѣдней публикаціи, вмѣстѣ съ симъ, отправленной для припечатанія въ Сенатскихъ вѣдомостяхъ, представили сюда надлежащія объ немъ доказательства. № 3155. 1

Auf Grund des Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Semen **Grigorjew** diesseits nach Ostsibirien zur Niederlassung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin $6^1/_4$ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes mit grau untermischtes Haupthaar, braune Augenbraunen, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 45 Jahre alt. Besondere Merkmale sind nicht vorhanden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von 2 Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit zum Abdruck in den St. Petersburger Senatsanzeigen abgefertigten Publication melden möge. Nr. 3155. 1

На основаніи приговора уголовнаго отдѣленія Рижскаго магистрата сосланъ въ Восточную Сибирь на водвореніе бродяга Андрей Александровъ, который примѣтами: рост. 2 ар. $7^3/_8$ вер., тѣлосложенія здороваго, волосы на головѣ и бровяхъ темнорусые, глаза сѣрые, носъ немного согнутъ, ротъ умѣренный, подбородокъ кругловатый, лице продолговатое, чистое, отъ роду ему около 40 лѣтъ; особенныхъ примѣтъ нѣтъ.

Лифляндское губернское правленіе объявляетъ объ этомъ на тотъ конецъ, чтобы тѣ, которые имѣютъ какое либо право на этого бродягу, въ положенный закономъ двухъ годичный срокъ, считая со дня послѣдней публикаціи, вмѣстѣ съ симъ, отправленной для припечатанія въ Сенатскихъ вѣдомостяхъ, представили сюда надлежащія объ немъ доказательства. № 3377. 1

Auf Grund des Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Andrey **Alexandrow** nach Ostsibirien zur Niederlassung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin $7^3/_4$ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, braune Augenbraunen, graue Augen, eine etwas gebogene Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein ovales glattes Gesicht, ist ungefähr 40 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von 2 Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit zum Abdruck in den St. Petersburger Senatsanzeigen abgefertigten Publication melden möge. Nr. 3377. 1

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Реэстръ письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу въ теченіе времени отъ 26. Августа по 1. Сент. 1870 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 26. August bis zum 1. Septbr. 1870 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Простыя внутреннія. Ordinaire inländische.

Aus St. Petersburg — Swirsky, Tidebel, aus Frauenburg — Freyberg, aus Libau — Schumacher, Freuberg, изъ Москвы — Евдокимову, изъ Фрауенбурга — Фрейбергу, изъ Житоміра — Лопатко, изъ Минусинска — Дидерихсону, изъ Чекишки — Войтову, aus Friedrichstadt — Wächter, изъ Кейданы — Шлосбергу, изъ Виницы — Абрамовичу, изъ С.-Петербурга — Карловичу, Корфу, Мацкевичу, Добровольской Рутхену, Кутлиной, Степановой, изъ Дерпта — Петерсону, изъ Кіева — Гощицкой, Купернину, aus Majorenhof — Kuplis, aus Dubbeln — Kruming, изъ Зелезово — Салаку, изъ Витебска Гоману, Шапиру, Бухбревичу, Монсѣеву, Икскулю, изъ Карачева — Айзинштету, изъ Ковно — Ломоносову, aus Wilnek — Landau, aus Riga Christine, aus Carlsbad — Syberg, изъ Желудова — Кригеру, изъ Тамана — Касперову, изъ Варшавы — Хрунбергу, aus Steinenburg — Bernewitz, изъ Аренсбурга — Азелицкому, изъ Вены — Стушинскому, изъ Биржы — Лукешу.

Заграничныя. Ausländische.

Feldpostbrief — Rosenow, aus Rostock — Schaumburg, aus London — Vögeding, Blacke, Bormand, aus Berlin — Hänsel, aus Manchester — Beel, aus Belmont — Willian, aus Theames-Sury — Jelley, aus Brikbordt — Wachstrem, aus Berschkalen — Palack, aus Carlsruhe — Buismann.

Письма страховыя и со вложеніемъ.
Recommandirte und Geldbriefe.

Изъ Пскова — смотрителю тюр. зам. (2 р.), изъ Пинчева — Индрику (2 руб.), изъ Динабурга — Нурингу (3 руб.), изъ С.-Петербурга — Шмелеру (докум.), изъ Тамбова — Хитрову (страх.), изъ Якобштата — Богдану (9 пасп.).

Реэстръ письмамъ, вынутымъ изъ почтовыхъ ящиковъ и неотправленнымъ по назначенію въ теченіе времени отъ 1. по 7. Сентября 1870 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 1. bis zum 7. September 1870 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Безъ марокъ. — Ohne Marken.

Въ Берземинде — Фрикъ, nach Lulliar — Bjornsen, nach Bolderaa — Müller, nach Würzenberg — Kunzendorff.

Безъ обозначенія мѣста. Ohne Angabe des Orts.
Гекманнъ, Zelming, Anting, Norkuten, Bottcher.
№ 4410.

In Folge einer von dem Inhaber der Fahrgelegenheit **Trentelberg** gemachten Anzeige, aus welcher hervorgeht, daß die Riga-Dünaburger Eisenbahn benutzenden Reisenden von der diesseitigen

Publication d. d. 6. April 1870, über die Errichtung der genannten Fahrgelegenheit theils gar keine **Kenntniß** genommen, theils dieselbe nicht richtig aufgefaßt haben, wird von dem Livländischen Landraths-Collegium hierdurch bekannt gemacht, daß die per Eisenbahn Reisenden, welche Trentelbergsche Pferde zur Eisenbahnstation Stockmannshof requiriren wollen, ein desfallsiges Telegramm an die Stockmannshofsche Bahnhofs-Inspection, unter Angabe des Ortes, wohin die Requirenten befördert zu werden wünschen, zu adressiren, ferner — bei ihrer Ankunft in Stockmannshof — die Gebühr für den zur Bestellung der verlangten Pferde nach Trentelberg geschickten Boten im Betrage von 20 Kop. an die örtliche Bahnhofs-Inspection zu entrichten haben.

Die Fahrgelegenheit Trentelberg, 4 Werst von der Eisenbahnstation Stockmannshof entfernt, besitzt keine Localität zur Aufnahme der Reisenden, und ist daher die Trentelbergsche Expeditions-Verwaltung nur verpflichtet, solche Passagiere zu befördern, welche die Requisition nach Pferden in der oben angegebenen Weise erlassen haben. Nr. 1174. 2

Riga-Ritterhaus, den 7. September 1870.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Heinrich **Peterson-Ruschmann** auf das im Rigaschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele belegene Gut **Alt-Bewershof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 2. September 1870. Nr. 2720. 1

Dem Schlockschen Magistrate ist ein mit kleinen Granaten besetztes **goldenes Armband** eingeliefert, das auf der Landstraße nach Riga **gefunden** worden und wird hiermit der resp. Eigenthümer (Eigenthümerin) dieses Armbandes aufgefordert, sich mit den Beweisen des Eigenthumsrechts binnen drei Monaten a dato d. i. bis zum 2. December 1870 bei dieser Behörde zu melden, widrigenfalls mit dem obgedachten Gegenstande wie gesetzlich weiter verfahren werden wird. Nr. 890. 1

Schloß-Rathhaus, den 2. September 1870.

Прокламы. Proclame.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des zur Schloß-Jürgensburgschen Bauergemeinde gehörigen Peter **Reinson** kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche wider die, zufolge des zwischen dem Dr. med. Daniel und dem Eduard Gebrüdern **von Stein** und dem zur Schloß-Jürgensburgschen Gemeinde gehörigen Peter Reinson am 9. März 1870 abgeschlossenen, bei diesem Hofgerichte am 12. Juni 1870 sub Nr. 109 corroborirten Kaufcontracts geschehene käufliche Acquisition des zu dem im Rigaschen Kreise und Jürgenshofschen Kirchspiele belegenen Gute **Schloß-Jürgensburg** gehörigen, auf sogenanntem Hofeslande belegenen Beihofes **Duckern** sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien im Landeswerthe von 151 Thlr. $74^{40}/_{112}$ Gr. für die Summe von 16,500 Rubeln Seitens des zur Schloß-Jürgensburgschen Bauergemeinde Peter Reinson Einwendungen erheben oder aber als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, aus privilegirter oder nicht privilegirter stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek oder sonstigen Verhaftungen des Gutes Schloß-Jürgensburg mit Duckern Forderungen oder Ansprüche an den Beihof Duckern sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen der auf dem gedachten Beihofe Duckern, als bisherigem Bestandtheile des Gutes Schloß-Jürgensburg mit Duckern ruhenden Pfandbriefschuld, mit Ausnahme ferner der übrigen Ingrossarien des Gutes Schloß-Jürgensburg mit Duckern rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhenden Forderungen, mit Ausnahme endlich derjenigen Personen, welche durch den in Rede stehenden Kaufcontract Forderungsrechte an dem Beihofe Duckern erworben haben so wie der Vertreter öffentlicher Leistungen rücksichtlich der auf dem Beihofe Duckern ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 15. October 1871, mit solchen ihren Forderungen, Ansprüchen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende und namentlich auch etwa privilegirte oder stillschweigende Hypothekare, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß der am 9. März 1870 zwischen dem Dr. med. Daniel und Eduard Gebrüdern von Stein und dem zur Schloß-Jürgensburgschen Bauergemeinde gehörigen Peter Reinson abgeschlossene, am 12. Juni 1870 sub Nr. 109 bei diesem Hofgerichte corroborirte Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, der zu dem im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegenen Gute Schloß-Jürgensburg mit Duckern gehörige, auf Hofesland belegene Beihof Duckern sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien im Landwerthe von 151 Thlr. $74^{40}/_{112}$ Gr. frei von allen Schulden, Lasten und Verhaftungen, so weit solche nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, dem zur Schloß-Jürgensburgschen Bauergemeinde gehörigen Peter Reinson adjudicirt, auch, sobald die bezügliche Genehmigung der Ingrossarien des Gutes Schloß-Jürgensburg mit Duckern, mit alleiniger Ausnahme des Livländischen Creditvereins, nachgewiesen sein wird, — unter Aufhebung des, in der Corroboration rücksichtlich derselben enthaltenen Vorbehalts, unter alleinigem Vorbehalte der Rechte des Livländischen Credit-Vereins und der, in dem am 12. Juni 1870 sub Nr. 109 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracte von dem Peter Reinson übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, für im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei anerkannt und von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem Gute Schloß-Jürgensburg mit Duckern lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden soll — Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3910. 2

Riga-Schloß, den 31. August 1870.

Von der Administration des von Müllerschen Legats für hilfsbedürftige Wittwen und Waisen Rigascher Advocaten ist bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga darauf angetragen worden, zur Mortification einer vom 1. Mai 1780 zum Besten des weiland Herrn Christian **von Hübbenett** über 1500 Reichsthaler von dem weiland Gustav Reinhold Andresson ausgestellten hypothekarischen Obligation, welche auf dem gegenwärtig dem Kaufmann Jegor Fedorow Bytschkow gehörigen, im 1. Quartier des 1. Rigaschen Stadttheils, Pol.-Nr. 146 an der Kalkstraße belegenen Hause ingrossirt und den Antragstellern seit einer Reihe von Jahren abhanden gekommen ist, ein Proclam zu erlassen.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche an diese obgenannte Obligation rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, auf Grund des Art. 3128 des III. Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements von dem Rigaschen Vogteigerichte hiermit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von 6 Monaten a dato, spätestens also bis zum 20. Januar 1871 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die oberwähnte Obligation für mortificirt, die Administration des von Müllerschen Legats zur Erhebung des Obligationscapitales für berechtigt erkannt und die Exgrossation der Obligation von dem zur Hypothek bestellten Wohnhause des Kaufmanns Jegor Fedorow Bytschkow nachgegeben werden würde. Nr. 422. 1

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 20. August 1870.

Demnach von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum et convocandos debitores des hiesigen Bierbrauereibesitzers Carl **Rosenberg** nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, sich bei diesem Landvogteigericht entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 21. August 1870. Nr. 470. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrscher aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Grundeigenthümer Adam Schkinkis, Besitzer des **Tattau**-Grundstücks, der Dahwe Dessis, Besitzer des **Leijes-Skukke**-Gesindes, der Dahw Dessis, Besitzer des **Jaun-Skukke**-Gesindes, der Jahn Schkinkis, Besitzer des **Leijes-Stelle**-Gesindes und der Jahn Zerrs, Besitzer des **Kalne-Basen**-Gesindes, nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß sie ihre im Walkschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele unter dem Gute **Schloß-Ermes** belegenen Grundstücke und zwar:

1. daß er Adam Schkinkis das Grundstück Tattau, groß 22 Thlr. 52 Gr., auf den Schloß-Ermesschen Bauer Sander Kirpit für den Preis von 3772 Rbl.,
2. daß er Dahwe Dessis das Grundstück Leijes Skukke, groß 14 Thlr. 44 Gr., auf den Schloß-Ermesschen Bauer Jahn Zerrs für den Preis von 2518 Rbl. 50 Kop.,
3. daß er Dahwe Dessis das Grundstück Jaun Skukke, groß 14 Thlr. 44 Gr., auf den Schloß-Ermesschen Bauer Peter Zerrs für den Preis von 2518 Rbl. 44 Kop.,
4. daß er Jahn Schkinkis das Grundstück Leijes Stelle, groß 26 Thlr. 88 Gr., auf den Schloß-Ermesschen Bauer Adam Schkinkis für den Preis von 5046 Rbl.,
5. daß er Jahn Zerrs das Grundstück Kalne-Bahsen groß 16 Thlr., auf den Schloß Ermesschen Bauer Dahwe Dessis für den Preis von 2240 Rbl.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Ermes ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf den qu. Grundstücken ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, aufforden wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 3381. 2

Gegeben Wenden, den 19. August 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der dimitt. Landgerichtsassessor W. von Stryk als Bevollmächtigter der Frau Elisabeth, Gräfin Bose, Erbbesitzerin der im Dorpat-Werroschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen Güter **Alt-Anzen** (Bosenhof), und **Neu-Anzen** hier nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande der obengenannten Güter gehörige Grundstücke auf die nachstehend genannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf den Gütern Alt- und Neu-Anzen ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der etwaigen hypothekarischen

Gläubiger, welche auf die Güter Alt- und Neu-Anzen ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. Februar 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

a. des Gutes Alt-Anzen (Bosenhof):

1. Toffre Nr. 41, 42 und 43, groß 46 Thlr. 34 Gr., an den Bauer Isak Hawist für den Preis von 8316 Rbl. 84 Kop.
2. Raudseppa Nr. 51 und 52, groß 44 Thlr. 84 Gr., an die örtliche Gemeinde-Verwaltung für den Preis von 6815 Rbl. 80 Kop.
3. Uttra Nr. 18 und 19, groß 34 Thlr. 74 Gr., an den Bauer Jaan Hammer für den Preis von 4741 Rbl. 54 Kop.
4. Kikkodito Nr. 40, groß 32 Thlr. 84 Gr., an die Bauern Peter Anzow und Carl Treumuth für den Preis von 4722 Rbl. 64 K.
5. Sawwi Nr. 38, groß 26 Thlr. 59 Gr., an den Bauer Johann Ackermann für den Preis von 3930 Rbl. 28 Kop.
6. Niluse Nr. 13, groß 26 Thlr. 54 Gr., an den Bauer Johann Zimmer für den Preis von 3600 Rbl.
7. Sawwi Nr. 39, groß 26 Thlr. 52 Gr., an den Bauer Johann Anstow für den Preis von 3873 Rbl. 36 Kop.
8. Niluse Nr. 14, groß 26 Thlr. 32 Gr., an den Bauer Johann Zimmer für den Preis von 4380 Rbl. 52 Kop.
9. Kernajürri Nr. 22, groß 23 Thlr. 3 Gr., an den Bauer Isak Treumuth für den Preis von 3371 Rbl. 31 Kop.
10. Puustmötza Willemi Nr. 15, groß 22 Thlr. an den Bauer Johann Puusep für den Preis von 3149 Rbl. 96 Kop.
11. Hansi Wärdi Nr. 54, groß 21 Thlr. 9 Gr., an den Bauer Theodor Härms für den Preis von 2882 Rbl. 44 Kop.
12. Waltina Nr. 12, groß 17 Thlr. 13 Gr., an den Bauer Gustav Reichard für den Preis von 13000 Rbl.
13. Sikka Nr. 94, groß 25 Thlr. 71 Gr., an den Bauer Carl Tedder für den Preis von 3492 Rbl. 56 Kop.

b. des Gutes Neu-Anzen:

1. Hansi Nr. 53, groß 18 Thlr. 43 Gr., an den Bauer Ernitz Wellik für den Preis von 2546 Rbl. 84 Kop.
2. Uppatsi Nr. 104, groß 22 Thlr. 52 Gr., an den Bauer Kasper Prisko für den Preis von 3491 Rbl. 68 Kop.
3. Allatido Nr. 101, groß 17 Thlr. 56 Gr., an den Bauer Ott Wirok für den Preis von 2356 Rbl. 36 Kop.
4. Uppatsi Nr. 105, groß 17 Thlr. 29 Gr., an den Bauer Peter Tell für den Preis von 2566 Rbl. 12 Kop.
5. Matsiotti Nr. 120, groß 17 Thlr. 23 Gr., an den Bauer Karl Urbanik für den Preis von 2416 Rbl. 24 Kop.
6. Kersna Nr. 92, groß 16 Thlr. 28 Gr., an den Bauer Jaan Ottan für den Preis von 2400 Rbl.
7. Tido Märdi Nr. 84, groß 15 Thlr. 14 Gr., an den Bauer Jacob Silm für den Preis von 1970 Rbl. 40 Kop.
8. Pörtusse Nr. 99, groß 13 Thlr. 51 Gr., an den Bauer Johann Linther für den Preis von 1769 Rbl. 92 Kop.
9. Siksi Nr. 113, groß 13 Thlr. 41 Gr., an den Bauer Michel Wellner für den Preis von 2300 Rbl.
10. Siksi Nr. 114, groß 12 Thlr. 12 Gr., an den Bauer Adam Wellner für den Preis von 2022 Rbl. 76 Kop. Nr. 804. 1

Dorpat, Kreisgericht am 11. August 1870.

Торги. Torge

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsige Unterlegung des Rigaschen Landgerichts, als Nachlaßbehörde des weiland Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Unterthans Georg Jacob Eduard Theodor Albrecht verfügt worden, das im Dünamündeschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut **Wohlershof** mit **Witthardsholm,** auch **Oldenburgshof** genannt, nebst Appertinentien, — welches Gut der weiland Georg Jacob Eduard Theodor Albrecht infolge eines zwischen ihm, als Käufer und Ihrer Excellenz der Frau Generalin Mathilde von Schultz geb. Baronesse von Loudon und dem Baron Leo von Loudon, als Verkäufern am 29. April 1867 abgeschlossenen, hinsichtlich der Unterschriften notarialiter attestirten, jedoch noch nicht corroborirten Kauf-, resp. Verkaufcontracts gegen Uebernahme der auf dem Gute ruhenden Schulden gekauft hat, — und resp. zur Gewinnung der Krepostposchlin in dreien Torgen am 25., 26. und 27. November d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 30. November d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit unter den nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß der Meistbieter die Kosten der Meistbotstellung, der meistbietlichen Acquisition und der Besitzeinweisung ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling zu tragen habe,

2) daß die Gefahr rücksichtlich der Integrität des Meistbot-Objects mit der Ertheilung des Zuschlags auf den Meistbieter übergehe und dieser das meistbietlich-acquirirte Gut nebst Appertinentien in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, aus der Zeit vorher aber in keiner Beziehung Nachrechnung zu machen habe,

3) daß der Meistbieter den von der Nachlaßverwaltung mit dem Titulairrath Woldemar Ziliacus Weißenfeld über das meistbietlich zu versteigernde Gut nebst Appertinentien abgeschlossenen, eine Jahrespacht von 1950 Rbl. S. stipulirenden, mit dem 23. April 1871 expirirenden Pachtcontract anerkenne und aufrecht erhalte,

4) daß der Zuschlag sofort nach beendetem dritten Torge resp. in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werde,

5) daß der Meistbieter den Meistbotschilling binnen sechs Wochen a dato der Zuschlagsertheilung baar berichtige, die Krepostposchlin so wie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags aber sofort nach erhaltenem Zuschlage baar bei diesem Hofgerichte einzahle,

6) daß im Falle der in den erwähnten Terminen nicht erfolgenden Berichtigung des Meistbotschillings und der Krepostposchlin, so wie der Kosten der Meistbotstellung das gesammte Gut sofort und ohne Weiteres für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll.

Zugleich werden, in Betracht dessen, daß das zum öffentlichen Meistbot gestellte Gut Wohlershof mit Witthardsholm, auch Oldenburgshof genannt, nach Ausweis der hofgerichtlichen Krepostbücher noch auf den Namen Ihrer Excellenz der Frau Generalin Mathilde von Schultz, geb. Baronesse Loudon und des Baron Leo von Loudon verzeichnet steht, der von den genannten Eigenthümern qu. Gutes mit dem inzwischen verstorbenen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Unterthan Georg Jacob Eduard Theodor Albrecht am 29. April 1867 über das Gut Wohlershof mit Witthardsholm, auch Oldenburgshof genannt, abgeschlossene Kaufcontract aber bei diesem Hofgerichte noch nicht corroborirt und daher das qu. Gut noch nicht dem Georg Jacob Eduard Theodor Albrecht modo dessen Nachlaße Seitens dieses Hofgerichts eigenthümlich zugeschrieben worden, die Verkäufer qu. Gutes, nämlich Ihre Excellenz die Frau Generalin Mathilde von Schultz geb. Baronesse Loudon und der Baron Leo von Loudon hiermit aufgefordert, zeitig vor den anberaumten Subhastationsterminen ihre etwanigen Einwendungen wider die decretirte Subhastation des Gutes Wohlershof mit Witthardsholm, auch Oldenburgshof genannt, zum Besten der auf diesem Gute ruhenden Forderungen resp. der Nachlaßmasse des weiland Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Unterthans Georg Jacob Eduard Theodor Albrecht allhier zu verlautbaren. Nr. 3767. 2

Riga, Schloß den 24. August 1870.

Отъ Рижскаго Окружнаго Интендантскаго Управленія объявляется, что по безуспѣшности произведенныхъ 17. числа прошлаго Августа мѣсяца въ окружномъ совѣтѣ Рижскаго военнаго округа торговъ на поставку припасовъ и матеріаловъ для продовольствія и содержанія Рижскаго военнаго госпиталя съ Динаминдскимъ отдѣленіемъ его съ 1871 года, отъ одного до четырехъ лѣтъ, таковые будутъ повторены въ томъ же окружномъ совѣтѣ находящемся въ г. Ригѣ, двѣнадцатаго числа будущаго Октября мѣсяца.

Торгъ будетъ рѣшительный безъ переторжки, изустный и съ допущеніемъ присылки и подачи запечатанныхъ объявленій не позже 11 часовъ утра того дня, въ который назначенъ торгъ.

Торгъ будетъ произведенъ во всемъ согласно объявленія военнаго министерства и кондицій на поставку госпитальныхъ припасовъ, при которыхъ приложена и вѣдомость о количествѣ таковыхъ опубликованныхъ въ приложеніяхъ къ Петербургскимъ и Московск. вѣдомостямъ.

Желающимъ дозволяется торговаться на весь подрядъ продовольствія и содержанія госпиталя или на поставку только одного или нѣсколькихъ разрядовъ госпитальныхъ припасовъ и матеріаловъ.

Всѣ подробности относящіяся до порядка производства и утвержденія торговъ, заключающихся въ упомянутомъ выше объявленіи военнаго министерства и въ кондиціяхъ на поставку припасовъ, а также и вѣдомость о количествѣ таковыхъ, желающіе могутъ видѣть въ окружномъ интендантскомъ управленіи и въ канцеляріи Рижскаго госпиталя, а въ военно-окружномъ совѣтѣ въ день торга. № 7363. 3

Die Rigasche Bezirks-Ingenieur-Verwaltung macht bekannt, daß, da der am 17. August c. beim Bezirksrathe des Rigaschen Militairbezirks abgehaltene Termin wegen Vergebung an den Mindestfordernden der Lieferung von **Lebensmitteln** und **Materialien** für das Rigasche Militairhospital und dessen Abtheilung in Dünamünde für die Zeit von einem bis auf vier Jahre, gerechnet von 1871 ab resultatlos geblieben ist, — zu gleichem Zweck ein neuer Termin auf den 12. October 11 Uhr Vormittags angesetzt ist.

Alle Diejenigen, welche gesonnen sind die qu. Lieferung zu übernehmen, werden aufgefordert in der angegebenen Zeit sich beim Bezirksrathe des Rigaschen Militairbezirks zu melden, vorher aber die Bedingungen bei der Bezirks-Intendantur-Verwaltung oder in der Kanzellei des Rigaschen Militairhospitals einzusehen. Nr. 7363. 3

Nachdem zufolge Rescripts Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 6. Juli a. pr. sub Nr. 2562 die von der Stadtverwaltung projectirte Errichtung eines steinernen Bollwerks zwischen der steineren Brücke und der Ueberfahrt, sowie die in Aussicht genommene Ufer-Regulirung und Park-Anlage daselbst die ministerielle Genehmigung erhalten haben und das Dörptsche Stadt-Cassa-Collegium demnächst beschlossen hat, die vorbezeichneten Arbeiten im Jahre 1871 in Angriff zu nehmen, werden von Einem Edlen Rathe dieser Stadt alle Diejenigen, welche Willens und im Stande sein sollten, die Ausführung der obgedachten, zusammen auf die Summe von 17,744 Rbl. 50 Kop. veranschlagten Arbeiten zu übernehmen, desmittelst aufgefordert, zu dem auf den 22. September d. J., Mittags 12 Uhr anberaumten ersten Submissions-Termine in dieses Raths-Sitzungszimmer zu erscheinen und ihre resp. Forderungen zu verlautbaren.

Der zweite Submissions-Termin wird am 25. September d. J. Mittags 12 Uhr in demselben Locale abgehalten werden und sind die näheren Submissions-Bedingungen täglich Vormittags von 10 bis 2 Uhr in der Raths-Canzellei zu erfragen.

Dorpat, Rathhaus am 10. Septembtr 1870.

Nr. 1058. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Schuhmachermeister Johann **Maczkiewicz** gehörige, allhier im 2. Stadttheile sub Nr. 184 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 6. October d. J. anberaumten ersten, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbot-Termine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat, Rathhaus am 10. Juli 1870.

Nr. 863. 2

За Лифл. Вице-Губернатора:

старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Ueber die Ursachen der Färbung verschiedener Ziegelsorten.

Von Ad. Remele.

Es sind über die Verbindungsformen, welchen bestimmte Sorten gebrannter Ziegelsteine ihre Färbung verdanken, vielfach irrige Ansichten bei den betreffenden Industriellen von Alters her verbreitet. So ist namentlich immer geglaubt worden, daß die weißen oder gelblichen Mauerziegel nur unter dem Einfluß reducirender Vorgänge entstehen könnten, welche das Eisenoxyd in Oxydul überführen, obschon doch letzteres mit andern Basen zusammengefärbte kieselsaure Verbindungen in weit größerer Zahl und mit intensiveren Nuancen liefert, als das Eisenoxyd; man vermuthete, daß die aus schwefelhaltigen Brennstoffen entwickelte schweflige Säure ein wesentliches Agens bei jener vermeintlichen Desoxydation sei, obgleich bei den hohen Hitzgraden der Ziegelbrennöfen die schweflige Säure niemals reducirend zu wirken vermag, sondern umgekehrt die Schwefelsäure, die etwa in den Thonen vorhanden ist. Eisenoxydul zu Sesquioxyd oxydiren oder selbst, bei ihrer Tennung von den Basen, durch den bloßen Einfluß der Hitze in Sauerstoff und schweflige Säure zerfallen könnte. Andererseits behaupten manche Ziegelfabrikanten, daß der Uebergang der meisten Steine in grüne Klinker mit einer von Eisenoxydul bewirkten Sauerstoffaufnahme und daher einer Vermehrung des absoluten Gewichtes verbunden sei. Nach Remele dagegen schließen die meisten Steine bloß Eisenoxyd, die grünen Klinker eine bedeutende Menge Eisenoxydul ein; letztere müssen also ein kleineres absolutes Gewicht besitzen, als in dem Momente, wo sie das Stadium der weißen Steine erreicht hatten und nur ihr Volumengewicht in ganzen Stücken ist größer geworden, da in Folge der beginnenden Schmelzung die meisten Poren angefüllt sind. Aus Remele's Untersuchungen verschiedener theils gelblich weißer Ziegelsorten folgt: 1) daß eine verhältnißmäßig kleine Quantität Eisenoxyd (3,8—4,3%) genügt, um Ziegel stark roth zu färben; 2) daß bei vollkommen gleichem Eisenoxydgehalt gewisse Steinsorten bis in der Nähe der Weißgluth roth bleiben, während andere sich weiß brennen und demnach eisenoxydulfrei sich erhalten. Der letztere Unterschied hat seinen Grund lediglich in einem verschiedenen Kalkgehalt der Rohmaterialien. Die Kalkerde wirkt in den an dieser Base reicheren Ziegelmassen bei sehr starker Hitze ausschließend auf das Eisenoxyd, so daß letzteres in ein mehrbasiges weißes Silicat eingeht.

Nach den Erfahrungen vieler Ziegelbrenner werden weiße Steine in dem Falle leichter gewonnen, wo zufällig der Rauch sich angesetzt oder hineingeschlagen ist; dies rührt her von einer größeren örtlichen Temperatursteigerung, die durch eine innigere Berührung mit Brennstoff veranlaßt wird. Geht ein kalkarmer Stein aus dem Stadium des Hellrothen in das des Dunkelrothen über, so findet nur eine Aenderung im physikalischen Zustande des freien Eisenoxydes statt, welches die färbende Substanz in allen rothen Ziegeln ist.

(Bayer. Industrie- u. Gewerbebl.)

Entschälen des Getreides auf chemischem Wege.

Von E. Weiß in Basel.

Man hat sich seit lange mit Recht bemüht, Mittel zu finden, um zu bewirken, daß bei der Verwandlung des Getreides in Mehl die zur Ernährung tauglichen Bestandtheile der Körner vollständig in das Mehl übergehen, diesen Zweck aber bisher nicht erreicht, indem immer ein Theil der nahrhaften Stoffe in der Kleie zurückbleibt. Weiß empfiehlt nun nach vielen Versuchen, welche er über diesen Gegenstand angestellt hat, das Getreide vor dem Mahlen, statt mit Wasser, mit einer alkalischen Flüssigkeit zu netzen, welche bewirkt, daß die Schale der Körner sich loslöst, ohne dabei auf das Mehl eine nachtheilige Wirkung auszuüben. Er glaubt, daß durch dieses Verfahren, welches er sich in Frankreich und den übrigen größeren Staaten hat patentiren lassen, die Aufgabe vollständig gelöst wird.

Man bereitet aus 2 Theilen calcinirter Soda und 12 Theilen Wasser, sowie 1 Theil Aetzkalk, welcher in 3 Theilen Wasser gelöscht worden ist, durch anderthalb- bis zweistündiges Kochen in bekannter Weise Aetznatronlauge und verdünnt dieselbe mit ihrem 20fachen Gewicht Wasser. 7 Liter der so erhaltenen Entschälungsflüssigkeit sind für 100 Kilogramm Getreide ausreichend. Dasselbe wird vor dem Mahlen oder auch während der Reinigung entweder mittels besonderer Apparate oder auch mittels einfacher Gießkannen mit dieser Flüssigkeit besprengt und zugleich tüchtig durchgearbeitet. Es soll gut sein, der Flüssigkeit ein wenig Alaun und Kochsalz zuzusetzen. Dieselbe dehnt die Schale der Körner aus, so daß sie sich aufbläht und bei der geringsten Reibung sich ablöst.

Die Vortheile dieses Verfahrens sind vorzüglich folgende: 1) Die Lauge dringt nicht, wie es beim Wasser der Fall ist, in den Mehlkörper ein und verändert folglich auch nicht die Beschaffenheit des Getreidekornes. 2) Sie bewirkt keine Gährung; selbst eine lange dauernde Eintauchung der Getreidekörner in die Lauge würde nur eine alkoholische, nicht aber eine faulige Gährung veranlassen, wie es eine längere Einwirkung von Wasser thun würde. 3) Man braucht die Lauge nur 15—25 Minuten lang, je nach der Art der Körner, auf dieselben einwirken zu lassen, um den beabsichtigten Erfolg zu erzielen. 4) Sowohl die eiweißartigen Stoffe als das Stärkemehl bleiben unverändert. 5) Die Gesammtheit dieser Stoffe geht in das Mehl über und die Kleie besteht lediglich aus der dünnen, holzigen und unverdaulichen Haut, welche die Schale der Körner bildet.

Wenn das aus so behandeltem Korn gewonnene Mehl wegen seines größeren Klebergehaltes etwas weniger weiß ist als gewöhnliches Mehl erster Qualität, so wird man dem durch vervollkommnete Beutelvorrichtungen bis zu einem gewissen Grade abhelfen können. Auch ist zu hoffen, daß die unläugbare große Güte des neuen Productes in kurzer Zeit das aus der geringeren Weiße entspringende Vorurtheil überwinden helfen wird.

(Génie industriel, Oct.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 16. September 1870.

St. Petersburger Hotel. Hr. Stadtbuchhalter Töpffer von Dorpat; Hr. Geheimrath v. Scherer, Hr. Kaufmann Böter von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Se. Durchl. Fürst Lieven nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Aßmann von St. Petersburg; Frau Lehmann von Dünaburg.

Hotel Bellevue. Hr. v. Basewig nebst Sohn aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Ginsberg von Minsk; Hr. Gutsbesitzer Kramer nebst Frau aus Livland; Hr. Lehrer Wolff von Bauske; Hr. Arrendator Beckel von Mitau; Hr. Schinsky aus Kurland.

Hotel de Russie. Hr. Major Grochowsky von Pskow; Hr. Apotheker Benjuk von Mitau; Hr. Kaufm. Menschinkow von Paretschin.

Hotel Mitau. Hr. Dr. Büger aus Kurland; Hr. dimitt. Capitain Millwitt aus Litthauen.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreau-Billet der zum Gute Pastorat Goldingen verzeichneten Leene Jankow d. d. 5. März 1870 Nr. 2495, giltig bis zum 23. Februar 1871.

Das Paßbureau-Billet der zu Schlock verzeichneten Juhle Waltmann d. d. 26. März 1870 Nr. 3377, giltig bis zum 1. Dec. 1870.

Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

Riga, den 12. Sept. 1870.

		Durchschnittspreis von August 1870.			
		von Rbl.	— Kop.	bis Rbl.	— K.
Getreide:					
Weizen	pr. Last v. 16 Tschwt.	—	—	—	—
Roggen	„ „ „ 16 „	102	33	—	—
Gerste	„ „ „ 16 „	99	—	—	—
Hafer	„ „ „ 16 „	91	—	—	—
Erbsen	pr. Tschwt.	—	—	—	—
Saat:					
Säeleinsaat	pr. Tonne.	—	—	—	—
Thurmsaat	„ „	—	—	—	—
Schlagsaat	„ „	8	27	—	—
Hanfsaat	„ „	5	44	—	—
Flachs:					
Kron	pr. Berk. v. 10 Pud.	40	—	52	—
Wrack	„ „ „ 10 „	38	—	41	—
Dreiband	„ „ „ 10 „	34	—	36	—
Heede	„ „ „ 10 „	—	—	—	—
Hanf	„ „ „ 10 „	36	86	37	44

Witterungsbeobachtungen.

angestellt um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum.	Barometerhöhe.	Luft-Temperatur. Reaumur.	Wind. *)		Atmosphäre.
10. Sep.	30,23 Z. = 767,8 M.M.	+ 9°	N	1	heiter.
11. „	30,40 „ = 773,6 „	+ 9°8	NW	1	„
12. „	30,37 „ = 771,4 „	+ 11°5	NW	2	„
13. „	30,41 „ = 772,4 „	+ 13°5	NW	1	„
14. „	30,30 „ = 769,5 „	+ 13°	NW	1	„
15. „	30,26 „ = 768,6 „	+ 10°	NW	1	bedeckt.
16. „	30,21 „ = 767,2 „	+ 11°	N	2	„

*) Stärke des Windes: 0 still, 1 gering, 2 mittelmäßig, 3 stark, 4 sehr stark.

In der Nacht vom 12. auf den 13. h. ist ein starkes Nordlicht hier beobachtet worden; ein schwächeres in der folgenden.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen, betreffend die Ermittelung von Personen, Capitalien und Vermögen und zwar zu den Gouv.-Zeitungen: 1) zu Nr. 33 der Kalugaschen, Nr. 35 der Tulaschen, Nr. 54 der Nishegorodschen, Nr. 65 der Jaroslawschen, Nr. 33 und 34 der Tobolskischen, Nr. 62 der Taurischen, Nr. 35 der Moskauschen, Nr. 58 der Kownoschen, Nr. 34 der Warschauschen, Nr. 61 der Twerschen, Nr. 52 der Permschen, Nr. 35 der Plotzkischen, Nr. 34 der Tschernigowschen, Nr. 35 der Tambowschen; 2) eine Torgpublication der Pleskauschen Verwaltung II. Bezirks der Wege-Communication.

Дозволено цензурою. Рига, 16. Сентября 1870 г. Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)